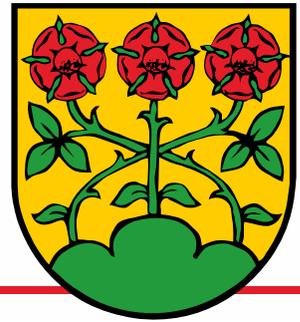


# MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 21

Mittwoch, 20. Mai 2020



[www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de)

## Die Gemeinde Eberdingen

gratuliert ihrem

Bürgermeister Peter Schäfer

zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum

Bürgermeister Peter Schäfer kann sich in diesem Jahr über zwei besondere Jubiläen freuen. Zum einen ist er seit 20 Jahren Bürgermeister in der Gesamtgemeinde Eberdingen und zudem war am 02.05.2020 noch das 40-jährige Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst.

Die Stationen in der Ausbildung begannen im nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienst in Mühlacker und Pforzheim und der Fachhochschule in Kehl mit dem Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt.

Gut gerüstet begann Peter Schäfer 1985 als Hauptamtsleiter in der Gemeinde Ötlingen-Dürrn. Im Juni 1988 wurde er zum Gemeindeoberinspektor ernannt und erreichte den Status „Beamter auf Lebenszeit“. Ab Juli 1988 übernahm er das Amt des Rechnungsamtsleiters. Als Gemeindeamtsrat bewarb er sich Ende 1999 als Bürgermeister.

Seit dem 01.03.2000 ist Peter Schäfer nun schon in der dritten Amtszeit Bürgermeister in unserer Gemeinde Eberdingen.

Im Namen der Gemeinde, der Verwaltung und des Gemeinderats gratulieren wir unserem Bürgermeister Peter Schäfer zu den Jubiläen und wünschen ihm und seiner Familie viel Gesundheit, Zufriedenheit und weiterhin viel Schaffenskraft.

Im Namen der Gemeinde

Bernd Hasenmaier

1. stellv. Bürgermeister

## DIE WOCHE:

### Aktuelles:

- Bitte beachten: Am Freitag, 22.05. sind unsere Rathäuser in allen drei Ortsteilen geschlossen

- Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 28.05.2020 um 19.30 Uhr in der **Gemeindehalle Eberdingen** statt

- Verordnung der Landesregierung über infektiöschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 (**in der Fassung vom 18. Mai 2020**) finden Sie im Innenteil

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum  
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de) Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de) Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



Foto: VKZ



**Notdienste**

Notrufe  
Notruf Tel. 112  
Feuernotruf Tel. 112  
Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel. 941-0  
Ärztlicher Notfalldienst  
Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg  
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)  
Öffnungszeiten der Notfallpraxis:  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr  
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

**Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte**

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versicherungskarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

**Zahnärztlicher Notfalldienst**

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

**Tierärzte**

**Donnerstag, 21.05.**  
Dr. Schraishuhn, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/6482  
**Samstag, 23.05. / Sonntag, 24.05.**  
TA Khelladi, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/950248

**Sozialstation Vaihingen**

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

**Ambulante Alten- und Krankenpflege**  
Telefon 18900

**Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege**  
Telefon 18900

**Betreuungsgruppe für Demenzkranke**  
Anmeldung unter Tel. 18954

**Beratungsbesuche und Pflegekurse**  
Telefon 18900

**Wochenenddienst Sozialstation**

**Donnerstag, 21.05.**  
Ebert, Kathrin / Lanik, Kerstin / Roth, Angela / Schlenker, Nicole  
**Samstag, 23.05. / Sonntag, 24.05.**  
Häring, Jacqueline / Lanik, Kerstin / Van Bebber-Stark, Iris

*Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.*

**Freie Hebamme**  
Alicia Schmidt, Weizenstr. 2  
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

**Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen**  
Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen  
Tel. und Fax (07150) 353212

**DRK-Kreisverband Ludwigsburg**  
Mobil mit Vorwahl (07141) 19222  
Ambulante Pflege (07141) 121111  
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235  
Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222  
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239  
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239  
Beratung bei Trennung und Scheidung  
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0  
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245  
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231  
Ausbildungen Erste Hilfe  
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter  
www.drk-ludwigsburg.de  
Auskünfte (07141) 120245

**Sozialverband VdK Nordwürttemberg**  
Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

**Frauen für Frauen e.V.**  
Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg  
Beratungen für Frauen in den Bereichen:  
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing  
Terminvereinbarung (07141) 220870  
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443  
Frauenhaus (07141) 901170  
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern  
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170  
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

**Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg**  
Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg  
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

**Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.**  
Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

**Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg**  
Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg  
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg  
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.  
Tel.: 07141 144-5233

**Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333**  
montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

**Elterntelefon 0800/111 0 550**  
montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr  
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

**DemenzZentrum**  
Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen  
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

**Bestattungswesen**

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

**Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)**

- 22.05. Löwen Apotheke, Mühlacker (Dürrenz), Hofstr. 4, Tel. 07041/3570
- 23.05. Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211
- 24.05. Uhland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444
- 25.05. Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090
- 26.05. Stern-Apotheke, Ötisheim, Bahnhofstr. 47, Tel. 07041/6110  
Park-Apotheke, Hemmingen, Münchinger Str. 10, Tel. 07150/959595
- 27.05. Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13, Tel. 07042/95150
- 28.05. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030

## Kindertageseinrichtungen öffnen wieder langsam ab 25.05.

Sehr geehrte Eltern, entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung sollen die Kindertageseinrichtungen wieder langsam öffnen dürfen. Wir starten damit ab 25.05. auch in unseren Einrichtungen mit folgenden Einschränkungen bzw. Vorgaben:

- grundsätzlich dürfen nur gesunde Kinder in die Einrichtungen gebracht werden
- in allen Einrichtungen sind die Betreuungszeiten von 7:30 bis 13:00 Uhr (für Kinder in der Notbetreuung bis 14:00 Uhr bzw. in der Kita Reischachstraße bis 17:00 Uhr)
- Vorrang haben Kinder, die für eine Notbetreuung berechtigt sind
- zudem Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- dann die Kinder, die im Herbst in die 1. Klasse wechseln
- sofern noch Aufnahmekapazitäten bleiben, die anderen Kinder nach Vorgabe der jeweiligen Einrichtung

Weil sich die Kindertageseinrichtungen ebenfalls in Kurzarbeit befinden und einige Mitarbeiter\*innen aus medizinischer Fürsorgepflicht nicht arbeiten dürfen, ist zudem nicht gewährleistet, dass Ihr Kind von der bisherigen Erziehungskraft betreut wird.

Die jeweiligen Einrichtungen informieren die Eltern über die Betreuungsmöglichkeiten und -kapazitäten, die sich auch daraus ergeben, welche Eltern die Angebote auch annehmen wollen.

Wir danken für Ihr Verständnis  
Bürgermeisteramt



## Verwaltungsaußenstelle Nussdorf

### g e s c h l o s s e n !

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsaußenstelle Nussdorf von **Donnerstag, 21.05.2020 bis Dienstag, 02.06.2020** geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Eberdingen, Tel. 799-0 (Zentrale) oder Tel. 799-203 (Einwohnermeldeamt).  
Bürgermeisteramt

## Schließtag

**Am Freitag, 22. Mai 2020**

bleiben das Rathaus Eberdingen sowie die Verwaltungsstellen in Hochdorf und Nussdorf

**geschlossen!**

**Bei einem Todesfall wenden Sie sich bitte an unseren Bestattungsordner Hubert Scholl, Tel. 07044/5569**

## Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 28.05.2020, um 19.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung in der **Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13**, statt:

- TOP 1 Mitteilung des Sachstandes zur Breitbandversorgung des Landkreises und der Gemeinde Eberdingen
  - Vortrag von Herrn Kostic, Geschäftsführer Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg
- TOP 2 Bausachen
  - Aufstellung von 5 Wohncontainern, Maybachstraße, Flst. Nr. 2958 in Hochdorf
  - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Heinrich-von-Kleist-Weg 4, Flst. Nr. 9737 in Nussdorf
  - Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Flst. Nr. 2704, Gewann „Vor dem Heg“ in Nussdorf
- TOP 3 Feststellung der Jahresrechnung 2019
- TOP 4 Annahme von Spenden
- TOP 5 Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung
- TOP 6 Elektronische Ratsarbeit – Beschaffung der Tablets
- TOP 7 Corona-bedingte Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen
- TOP 8 Neue Ortseingangsbeschilderung
- TOP 9 Einwohnerfrageviertelstunde
- TOP 10 Verschiedenes, Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Vorsitzender des Gemeinderats  
Bürgermeister Peter Schäfer

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1 Vom 9. Mai 2020 (in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

*1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)*

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
  1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
  2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,



3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
    - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
  4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.  
Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### § 1a

#### **Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
  1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
  2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
  3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
  1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
  2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
  1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### § 1b

#### **Erweiterte Notbetreuung**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
  1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
  1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
  2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
  3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.



- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

## § 1c

### Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

## § 1d

### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
  2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
  3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
  2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

## § 2

### Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.



- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3

#### **Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
  2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
  4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,

5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### **Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

### § 4

#### **Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,



5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  9. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  10. öffentliche Bolzplätze,
  11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
  12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
  3. Abhol- und Lieferdienste,
  4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
  5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
  7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
  8. Autokinos,
  9. zoologische und botanische Gärten,
  10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
  11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
  12. öffentliche Spielplätze,
  13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
  14. Häfen und Flugplätze,
  15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  - 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
  - 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
  17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
  18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
  19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
  20. die Fahrgastschiffahrt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
  2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
  3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
  4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
  5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
  6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
  7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
  8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
  9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,



10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundene Prüfungen, und
11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.
- Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchststрупengrößen, zulässige Trainingsformate so-wie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

#### § 4a

##### Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

#### § 5

##### Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### § 6

##### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.



- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betreuungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
  1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
  4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
  4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
  6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
  8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
  9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
  10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

## § 11

### Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung. Stuttgart, den 9. Mai 2020  
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:  
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler

## Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

### § 1 – Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

#### Neufassung

- **Der Betrieb wird gemäß Absatz 2 gestattet für Kinder,**
- - die nach § 1b Abs. 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
- mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
- für solche die nach den vorstehenden Kriterien nicht berechtigt sind, sofern noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen verbleiben.
- Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anmerkung: Es bleibt insoweit bei unserer ständigen Empfehlung – sofern örtlich sinnvoll – den Anmeldeprozess in der Gemeindeverwaltung zu bündeln.

- Die zulässige Höchstgruppengröße ist gemäß Absatz 3 einzuhalten. **Sie beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße.** Es ist zulässig die Gruppengröße zu reduzieren, sofern dies mit Blick auf die bekannten Schutzhinweise (in Absatz 4) von KVJS, UKBW und LGA erforderlich ist.



- Absatz 5 stellt weiterhin klar, dass der **Umfang der Betreuung von den vorhandenen Ressourcen** – gemeint sind u.E. v.a. personelle Ressourcen – sowie den vorgenannten Bedingungen der Absätze 3 und 4 **bestimmt** ist; und kann insoweit hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben. Eine Ausnahme besteht für die Kinder mit Berechtigung zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung (vgl. § 1b Abs. 4). Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung die das Kind **bisher** (Anmerkung: also insbesondere auch im Rahmen der Notbetreuung) besucht hat, in konstanten Gruppen.
- Ferner werden Regelungen zu den Kindertagespflegestellen (Abs. 6) und zum gemeinsamen Verzehr von Speisen (Abs. 7) getroffen. Letztere sind bereits aus § 1 Abs. 4 hinsichtlich der Schulen bekannt.

### § 1b – Erweiterte Notbetreuung

#### Neufassung Abs. 2

- Prioritär teilnahmeberechtigt sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt bleiben dann (wie bisher) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
  - einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
  - eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

Anmerkung: Die weiteren Voraussetzungen bleiben dem Grunde nach wie gehabt. Der Ordnungsgeber hat insoweit nur die Reihung der Berechtigung klargestellt. Ergänzt wird, dass Erziehungsberechtigte dann Alleinerziehenden gleichgestellt sind, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung darüber trifft – **unter Anlegung strenger Maßstäbe** – die Gemeinde.

#### Abs. 4:

- Es wird klargestellt, dass die Entscheidung über die seitherige Ausnahmeregelung die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und (neu) der Gemeinde zu treffen hat. Dies war auch unsere seitherige Lesart.

### Bitte beachten Sie insgesamt zu den vorstehenden Neuregelungen der §§ 1a und 1b:

Es wird zu diesen Regelungen aktuell eine Orientierungshilfe erstellt, die wir Ihnen im Verlauf des Montags übersenden. Es bleibt auch insoweit bei der in der gemeinsamen Pressemitteilung vom Donnerstag klar zum Ausdruck gebrachten Haltung, wonach die Neuregelungen nur Zug um Zug umgesetzt werden können.

#### Weitere Änderungen:

##### § 2 – Hochschulen, Akademien des Landes

- Die maßgeblichen Regelungen werden bis zum 05.06.2020 verlängert.

##### § 3 – Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- Abs. 1 Nr. 1: Die „Maskenpflicht“ wird auf den Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen erweitert.
- Abs. 3 Nr. 1: Die Ausnahme vom Versammlungsverbot wird auf die Aus- und **Weiterbildung** ausgedehnt.
- Abs. 3 Nr. 4: Die Ausnahme vom Versammlungsverbot wird auf die gesundheitsbezogene Selbsthilfe ausgedehnt.
- Abs. 3 Nr. 5: Die Abstandsregelungen gelten nur soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt (klarstellend).

##### § 4 – Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

#### Untersagungstatbestände

- Abs. 1: Der Gültigkeitszeitraum wird bis zum 05.06.2020 verlängert.
- Abs. 1 Nr. 8: Cafés und Eisdieleen werden aus der Untersagungsliste gestrichen.
- Abs. 1 Nr. 9: Der Klammerzusatz „auch außerhalb geschlossener Räume“ hinsichtlich der Messen, nicht-kulturellen Ausstellungen u.a. wird, wohl auch klarstellend, gestrichen.

#### Ausnahmetatbestände

- Abs. 2 Nr. 1: Die Ausnahme hinsichtlich der Cafés und Eisdieleen wird folgerichtig gestrichen.
- Abs. 2 Nr. 2: Speisewirtschaften sind nunmehr definiert als solche im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz

Anmerkung: siehe auch unsere Interpretationshilfe, die wir am Freitag versandt haben.

- Abs. 2 Nr. 10: Die Regelung hinsichtlich der Bildungseinrichtungen wird klarer gefasst.
- Abs. 2 Nr. 15a (neu): ab **02.06.2020** dürfen alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, **insbesondere Fitnessstudios**, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen wieder öffnen; wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist.

Anmerkung: Eine solche Rechtsverordnung gibt es bisher noch nicht.

- Abs. 2 Nr. 16 und 16a: Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich dürfen bereits wieder öffnen; während Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten frühestens ab dem 29.05.2020 wieder öffnen dürfen.
- Abs. 2 Nr. 18: Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze dürfen ab dem 29.05.2020 generell wieder öffnen.
- Abs. 2 Nr. 19: Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, dürfen ab 02.06.2020 wieder öffnen, wenn und soweit der Betrieb durch eine Rechtsverordnung zugelassen ist.

Anmerkung: Eine solche Rechtsverordnung gibt es bisher noch nicht.

- Abs. 2 Nr. 20: die Fahrgastschifffahrt.

## Bürgerinformationen

### Altersjubilare

Zum Fest der

#### GOLDENEN HOCHZEIT

am 25. Mai 2020

von

#### Mara und Dusan Kerkez

wohnhaft im OT Nussdorf

gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute für den weiteren gemeinsamen Lebensweg.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat  
Bürgermeister Peter Schäfer



### Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

#### Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

#### Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

### Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



#### Geänderter

Das Keltenmuseum ist b.a.w. geschlossen.



## Wichtige Fernsprechan Schlüsse, Sprechzeiten usw.

### Gemeindeverwaltung Tel. 7990

Internet: [www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de)  
E-Mail: [buergernermeisteramt@eberdingen.de](mailto:buergernermeisteramt@eberdingen.de)

#### Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen  
Stuttgarter Str. 34,

#### Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

#### Durchwahlnummern

Bürgermeister 799 401  
Sekretariat 799 402  
Fax 799 466

#### Bauamt

Amtsleiter 799 306  
Stellv. Amtsleiterin 799 307  
Fax 799 477

#### Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799 315  
Sekretariat 799 316  
Liegenschaften 799 317

Steueramt (KAG-Beiträge) 799 308

Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer,  
Gewerbsteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309  
Kasse 799 311  
Fax 799 488

#### Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799 304  
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung,  
Verlässliche Grundschule) 799 302  
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204  
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205  
Fax 799 499  
Einwohnermeldeamt (Ausweise,  
Fundsachen, Gewerbebean-/abmeldungen) 799 203  
Standesamt, Friedhof 799 202  
Fax 799 455

**Gemeindebauhof** 819 9898  
Fax 81 999 07

**Wassermeister** 0171 950 6490  
**stv. Wassermeister** 0171 950 6518

Freibad und Kiosk  
Öffnungszeiten: 9.30 - 19.30 Uhr  
geöffnet in der Regel von Mai - September  
Schwimmmeister 815 2247  
Kiosk 370 743

#### Verwaltungsaußenstellen:

**Hochdorf/Enz** 7095  
Hauptstraße 1, 71735 Eberdingen

**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**  
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Montag 16.00 - 18.30 Uhr  
Fax 81 74 27

**Nussdorf** 98 081  
Martinstr. 13, 71735 Eberdingen

**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**  
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Montag 16.00 - 18.30 Uhr  
Fax 81 54 63

**Keltenmuseum Hochdorf/Enz** 78 911  
Fax 370 744

**Öffnungszeiten: -b.a.w. geschlossen-**  
Di.-Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr  
Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr  
Mo. geschlossen

**Ortsbücherei Eberdingen** 799 208

Öffnungszeiten:  
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr +  
Do. 16.00 - 19.00 Uhr

**Hochdorf/Enz** 87 14 18

Öffnungszeiten:  
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr  
Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

**Nussdorf** 94 01 68

Öffnungszeiten:  
Di. 15.00 - 18.00 Uhr  
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr  
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

#### Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050  
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145  
Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17  
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64  
Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50  
Nussdorf/Reischachstraße 5608

#### Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0  
Fax 87 14 22

Internet: [www.schule-eberdingen.de](http://www.schule-eberdingen.de)

E-Mail: [sekretariat@schule-eberdingen.de](mailto:sekretariat@schule-eberdingen.de)  
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0  
Fax 97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Hochdorf  
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr 87 14 21

**Nussdorf**  
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr 97 05020

#### Feuerwehrrätehaus

Eberdingen 817 540  
Fax 817 539  
Hochdorf/Enz 78 251  
Nussdorf 98 082

**Forstdienststelle** 07152-52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank  
([Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de](mailto:Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de))

**Postagentur Eberdingen**, Stuttgarter Str. 51  
Filiale 603

**info@postagentur.net**  
Montag 15.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr  
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr  
Samstag

**Postagentur Hochdorf/Enz**, Hauptstr. 1

Filiale 602  
Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 12.00 - 13.00 Uhr  
14.30 - 17.30 Uhr  
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 17.30 - 19.00 Uhr  
9.30 - 11.30 Uhr  
Samstag

#### AVL ServiceCenter

Telefon 07141 144 28 28  
Fax 07141 144 28 29  
Fachbereich Abfallgebühren 07141 144 28 00  
Abfuhrreklamationen  
Sperrmüll-Telefon  
[servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de](mailto:servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de)  
[www.avl-ludwigsburg.de](http://www.avl-ludwigsburg.de)

#### Mülldeponie und Recyclinghof „Burghof“ s. Hinweis unter „Müllabfuhr“

#### Kehrbezirke für die Kaminreinigung

**OT Eberdingen und Nussdorf**  
**Bezirksschornsteinfegermeister**  
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

#### OT Hochdorf/Enz

**Bezirksschornsteinfegermeister**  
Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410

#### Umweltschäden

**Landratsamt Ludwigsburg**  
Notdienstbetrieb Elektroinnung Ludwigsburg Notdienstbereit-  
schaft durchgehend 07141 144 371  
zu erfahren über 07141 220 353

**Wach- und Sicherheitsdienst** 07141 3050



## Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

### Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr  
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

### Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr  
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

### Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr  
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr  
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

## Müllabfuhr

Freitag 22.05. Restmül + Biogut + Restmüll 1100 L  
Donnerstag 28.05. Biogut + Restmüll 1100 L

### Deponie BURGHOF und Wertstoffhof BURGHOF Plus

Die Deponie BURGHOF sowie der Wertstoffhof BURGHOF Plus sind weiterhin vorübergehend für Anlieferungen aus Privathaushalten geschlossen.

Gewerbebetriebe, Umzugsfirmen, private Anlieferer von mineralischen Abfällen wie Bauschutt oder Privatkunden mit Großmengen (Transporter, Anhänger) können nach vorheriger Terminvereinbarung anliefern. Hierfür ist eine Anmeldung unter Tel. 07141 / 956 5205 (erreichbar Montag bis Freitag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr) nötig. **ACHTUNG:** Die Hotline ist stark ausgelastet. Bitte haben Sie etwas Geduld.

Da sich Warteschlangen bilden können, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- nur anliefern, wenn unbedingt notwendig
  - im Auto warten bis ein AVL-Mitarbeiter Sie auf das Gelände lässt
  - Wertstoffhof-Karte griffbereit halten (für das Anliefern von Sperrmüll)
  - Abstand von mind. 2 Metern zu anderen Personen halten
- Privathaushalte können ohne Termin Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr auf diesen Wertstoffhöfen anliefern: HOFGUT MAUER in Korntal-Münchingen, ELLENTAL in Bietigheim-Bissingen, BOTTWARTAL in Steinheim sowie WASSERTURM in Kornwestheim. Bitte informieren Sie sich vorher unter [www.avl-lb.de](http://www.avl-lb.de) über unsere Anlieferbedingungen. Eine Anmeldung zur Sperrmüllabholung ist regulär möglich.

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)



## Schulnachrichten

### Friedrich-Abel-Gymnasium Vaihingen

#### Zwischen Corona und Abitur - Lotta Engel erfolgreich beim Landeswettbewerb Alte Sprachen

Was kann man als Abiturient in der Zeit zwischen Corona und Abitur machen? Manche lernen zu Hause per Home-Schooling, manche kommen in eine fast verwaiste Schule und holen sich dort letzte Tipps von Lehrern ab.

Lotta Engel aus der Jahrgangsstufe II kam am vergangenen Mittwoch sogar freiwillig zu einer Klausur ins Friedrich-Abel-Gymnasium, noch vor Beginn des verschobenen Abiturs. Der Grund? Lotta Engel war beim Landeswettbewerb Alte Sprachen mit einem ersten Preis ausgezeichnet worden! Die Abiturientin hatte im Januar dieses Jahres am 39. Landeswettbewerb Alte Sprachen teilgenommen. Eigentlich wollte sie das schon letztes Jahr machen, aber da haben ihr die Themen nicht recht gefallen. Aber dieses Jahr war etwas dabei: Umstrittener Tyrannenmord – Ciceros und Ovids Bewertung der Ermordung Caesars. Für diese Arbeit musste Lotta richtig fundierte philologische Arbeit leisten: Erst analysierte sie die einzelnen Textstellen aus Ciceros Briefen an Atticus und Ovids Metamorphosen, um sie dann in einem zweiten Schritt zu vergleichen. Mit ihrer Genauigkeit in Analyse und Vergleich konnte Lotta die Jury an der Universität Freiburg überzeugen und erhielt einen hervorragenden ersten Preis! Eigentlich bestand ein Teil des Preises in einem einwöchigen Philologen-Seminar im Kloster Neresheim, das aber wegen der Corona-Pandemie leider ausfallen musste. Nun blieb ihr immerhin noch die Zulassung zur 2. Runde des Landeswettbewerbs, einerseits eine große Ehre, andererseits eine große Kraftanstrengung gerade einmal fünf Tage vor Beginn des Abiturs: eine viereinhalbstündige Klausur zum Thema „mens sana in corpore sano“ bei Juvenal und Seneca. Aber Lotta sieht es als gute Vorbereitung für das Latein-Abitur am 29. Mai, dem allerletzten Tag des so besonderen Abiturs 2020. Mit der Teilnahme an der Klausur kann Lotta nun in die Endauscheidung der acht besten Latein- und Griechisch-Schüler in Baden-Württemberg kommen. Dann müsste sie einen Vortrag halten zu einem selbst erarbeiteten philologischen Thema. Aber bis dahin bleibt ja noch etwas Zeit.



### Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen

Tel. 07042 / 18510

E-Mail: [jugendmusikschule@vaihingen.de](mailto:jugendmusikschule@vaihingen.de)

[www.jugendmusikschule-vaihingen.de](http://www.jugendmusikschule-vaihingen.de)

Seit Montag, 18. Mai wird an der Jugendmusikschule Vaihingen in Teilen wieder live und vor Ort unterrichtet. Unter strengen Schutz- und Hygienevorgaben dürfen zunächst die Schlagzeuger sowie die Tasten- und Zupfinstrumente im Einzelunterricht wieder in den Räumen der Musikschule unterrichtet werden. Nach wochenlangem Ersatzunterricht per Videokonferenz, Telefon und



anderen kreativen Lösungen freuen sich Lehrer und Schüler, sich wieder persönlich zu begegnen und gemeinsam musizieren zu können. Für die Bläser und Sänger ist dies leider noch nicht möglich. Erst in einer zweiten Lockerungsphase (frühestens nach den Pfingstferien) können auch diese langsam wieder in den „normalen“ Musikschulablauf integriert werden. Auch die Arbeit mit Gruppen, Ensembles, Orchestern und der Musikalischen Früherziehung ist bis auf Weiteres noch nicht erlaubt. Nachdem Corona-bedingt unser Tag der offenen Tür leider nicht stattfinden kann, möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit kostenloser Schnupperstunden hinweisen. Diese können gerne über das Sekretariat angefragt werden. Anmeldungen für das neue Schuljahr sind selbstverständlich auch jetzt schon möglich.

## Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

### Agentur für Arbeit Ludwigsburg

**Agentur für Arbeit Ludwigsburg geht neue Wege - Telefonberatung zum Thema „Wiedereinstieg in den Beruf“**  
Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Ludwigsburg unterstützen auch weiterhin alle Frauen und Männer, die den beruflichen Wiedereinstieg planen. Statt persönlicher Kontakte und Informationsveranstaltungen bieten die Expertinnen Karin Lindenberger und Elke Bohnenberger drei Telefon-Aktionstage an. Unter der Telefonnummer 07141 – 137 428 können alle Interessierten am Montag, 18. Mai von 10:00 – 12:00 Uhr, am Dienstag, 19. Mai von 13:30 – 15:30 Uhr und am Mittwoch, 20. Mai von 10:00 – 12:00 Uhr ihre Fragen beantworten lassen. Außerhalb dieser Zeiten sind die BCA's per Mail an Ludwigsburg.BCA@arbeitsagentur.de zu erreichen.

### Landratsamt Ludwigsburg

#### Fachbereich Landwirtschaft

#### Fortbildungsangebote für staatlich geprüfte Fachkraft für Landwirtschaft und Wirtschaft(er) für Landwirtschaft Informationsveranstaltungen Ende Mai in Bruchsal sowie Ende August in Ludwigsburg

Die Fortbildung zur „**Staatlich geprüften Fachkraft für Landwirtschaft**“ ist ein Bildungsangebot der Landwirtschaftlichen Fachschulen bzw. Landratsämter in Bruchsal und Ludwigsburg und richtet sich an zukünftige Leiterinnen und Leiter landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe. Kenntnisse der Produktionstechnik, der Ökonomie und der Vermarktung entscheiden über den wirtschaftlichen Erfolg und damit über die weitere Existenz der oftmals über Generationen im Familienbesitz befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Künftige Betriebsleiter, die eine außerlandwirtschaftliche Erstausbildung erfolgreich beendet haben und den Betrieb im Nebenerwerb qualifiziert und nachhaltig weiterführen wollen, erhalten während des 450-stündigen Unterrichts das notwendige Grundwissen. Fachkenntnisse und praktische Kompetenzen in der Pflanzenproduktion mit Tierhaltung, in Ökonomie, Umweltschutz, Ökologie, Fachrecht, Agrarpolitik und Marketing helfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ihren Betrieb zu optimieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Bildungsangebot ist eine hinreichende Mitarbeit oder selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Mindestfläche von 8 ha (Bruchsal) bzw. 20 ha oder vergleichbarer Tierhaltung/Sonderkulturfläche (Ludwigsburg). Das Bildungsangebot ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Zulassung zur Berufsabschlussprüfung Landwirt. Der neue Kurs startet in Ludwigsburg im Oktober 2020, in Bruchsal im November 2020. Der Unterricht erstreckt sich berufsbegleitend über 1,5 bis zwei Jahre in Teilzeit.

Die Fachschule für Landwirtschaft in Bruchsal (Kreis Karlsruhe) **informiert am Mittwoch, 27. Mai, 17.00 Uhr im Rahmen eines Webinars über die Fortbildung zur Staatlich geprüften Fachkraft für Landwirtschaft**; zur Anmeldung siehe unten. Ein Informationsabend zum Ludwigsburger Kurs findet am Donnerstag 27. August 2020 um 18:30 Uhr im Landratsamt Ludwigsburg,

Ernährungszentrum, statt. Eine weitere Informationsveranstaltung findet am **Donnerstag, 28. Mai, 17.00 Uhr** zur Fortbildung zur/zum Staatlich geprüfte(n) **Wirtschaft(er) für Landwirtschaft statt**. Das Bildungsangebot dient der Fortbildung im Beruf „Landwirt“ und bereitet gleichzeitig auf die Meisterprüfung vor. Der Kurs beginnt im November 2020 und erstreckt sich berufsbegleitend über zweieinhalb Jahre in Teilzeit.

Fortbildungsinhalte sind die berufsbegleitende Vertiefung in den Fächern umweltschonende und nachhaltige Pflanzenproduktion, artgerechte Tierhaltung, Unternehmensführung mit Agrarpolitik, Markt und Marketing, Recht, Steuern und Versicherungen sowie Grundlagen der Kommunikation und Mitarbeiterführung. An der Fachschule für Landwirtschaft in Bruchsal werden in den genannten Fächern regionaltypische produktionstechnische Ausbildungsschwerpunkte insbesondere auf Precision Farming, Obst- und Weinbau, den Anbau von Feldgemüse sowie die Regionalvermarktung und eine Ökologisierung der Produktion gelegt. Die Vertiefung erfolgt in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Landesanstalten.

Zur Teilnahme an den Webinaren der Fachschule in Bruchsal ist eine Anmeldung unter Angabe der E-Mail-Adresse und des gewünschten Bildungsangebots an [landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de) oder 0721/936-88630 bis Montag, 25. Mai erforderlich. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per E-Mail die Zugangsdaten zum Webinar-Raum.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Walter, Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Landwirtschaft, unter der Telefonnummer 07141-144-44916 oder -2700 (Zentrale) sowie auf der Homepage unter <http://www.ludwigsburg.landwirtschaft-bw.de> im Bereich „Fachschule und Ausbildung“.

#### Grundlagenforschung zum Klimawandel:

#### Mit Bohrstock und Tablet für besseres Wachstum im Wald

Der Klimawandel geht auch an den Wäldern nicht spurlos vorüber. Die Trockenheit setzt den Bäumen zu. Die Förster im Landkreis Ludwigsburg suchen nun nach besser an die Standorte angepassten Baumarten. Sebastian Peters untersucht im Laufe dieses Sommers 1000 Hektar Wald im Landkreis – eine Fläche, die etwa 1400 Fußballfeldern entspricht. Peters ist Mitarbeiter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) und interessiert sich für die Dinge, die unter der Erde liegen. Anhand von Bodenproben wird er die Wuchsbedingungen für Bäume analysieren und wertvolle Grundlagendaten für die richtige Baumartenwahl schaffen. Die sich verändernden Klimabedingungen sind dem Wald bereits anzusehen. Die lang anhaltende Trockenheit geht an den Waldbäumen nicht spurlos vorbei und setzt den Bäumen immer mehr zu. Die Förster im Landkreis stellen sich deshalb die Frage, welche Baumarten mit den künftigen Bedingungen am besten zurechtkommen werden. „Neben vorhandenem Fach und Erfahrungswissen bedarf es noch viel Forschungsarbeit, um die Wälder von morgen fit und stabil zu gestalten“, so Dr. Michael Nill, Leiter des Fachbereichs Wald im Landratsamt. Die im wahrsten Sinne des Wortes grundlegende Entscheidungsbasis für derartige Überlegungen ist der Boden, auf und in dem ein Baum wächst. „Wie tief können die Wurzeln reichen? Wie lange kann Regen gespeichert werden? Sind ausreichend Nährstoffe vorhanden?“ All diesen Fragen widmet sich aktuell Sebastian Peters. Die sogenannte Standortskartierung liegt für die meisten Bereiche im Landkreis vor, ist allerdings an manchen Orten noch unvollständig oder veraltet. Besonders in den Privat- und Gemeindewäldern von **Eberdingen**, Hemmingen, Markgröningen, Oberriexingen, Sersheim und Vaihingen/Enz wird Peters nun alle 50 Meter eine Bohrprobe entnehmen und auswerten. Die erhobenen Daten zur Bodenart, zu umgebenden Pflanzen, zum Gelände und zum Wasserhaushalt werden direkt im Wald digital erfasst. Die Entnahme der Bodenproben ist eine körperlich anspruchsvolle Aufgabe, bei der kommunale Waldarbeiter und Mitarbeiter Peters tatkräftig unterstützen. Im Anschluss an die Feldarbeiten werden die ermittelten Daten an der FVA in Freiburg in neue Kartenübersichten zusammengefasst. Auf dieser Basis kann von den Förstern vor Ort entschieden werden, welche Baumarten sich auf welcher Fläche eignen. Peters freut sich auf die vor ihm liegende Zeit im Landkreis: „Durch die Standortskartierung lernt man ein Gebiet von einer ganz anderen Seite kennen.“



### Stichwort Standortskartierung

Aus dem Zusammenspiel von Grundgestein, Klima, Bodenmerkmalen, Lage im Gelände und Vegetation kann die Kartierung der Standorte Empfehlungen geben, welche Baumarten auf einem Standort wachsen können.



*Forstwissenschaftler Sebastian Peters macht die hiesigen Wälder fit für die Zukunft*  
*Foto: Landratsamt Ludwigsburg*